

Laibacher Zeitung.

N^o. 65.

Donnerstag am 31. Mai

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Jahrbuch“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr.; für die Zustellung ins Haus jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. 50 kr. — Inserionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. Inliterate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal.

Politische Nachrichten.

W i e n.

W i e n, 26. Mai. In Debreczin fand am 14. Mai eine große Feierlichkeit Statt. In der Hauptkirche trat die Nationalversammlung zusammen; Paul Almásy, als Präsident des Hauses, forderte in einer Rede, in welcher die Volkssouveränität herausgehoben wurde, den Regierungspräsidenten zur Eidesleistung auf. Als Kossuth geschworen hatte, sprach der Regierungspräsident ein starkes Gelübde aus (welches?) und ließ durch den Secretär des Hauses, Stephan Goröve, die Minister beedigen. Der „Pesti Hirlap“ schließt die Beschreibung mit folgenden Worten: „Der Feierlichkeit fehlte der Ausbruch der Begeisterung, der sonst bei großen Volksfesten erscheint, aber dafür waren wir ergriffen, was bei Volksfesten fehlt. Wir standen vor Gott, im Haus Gottes, wir brachen nicht in lauten Jubel aus, denn wir beteten für das Vaterland.“ — In Stuhlweissenburg ist die Republik proclamirt worden, aber der „Pesti Hirlap“ klagt sehr über den gänzlichen Mangel an Begeisterung, mit dem der Act vorüberging.

* Wien, 27. Mai. Gestern Abends um 9¹/₄ Uhr sind Seine kais. Hoheit, der durchl. Herr Erzherzog Franz Carl sammt Höchstihrer Frau Gemalin und den durchlauchtigsten 3 Prinzen Ferdinand Carl und Ludwig mittelst Separatzuges von Olmütz hier angekommen.

* Wien, 28. Mai. Salzburg 26. d. M. S. S. M. Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna sind gestern Nachmittags um 5 Uhr in der Richtung von Linz und Lambach, in einem sechsspännigen Galla-Wagen, in welchen S. M. die Kaiserin-Mutter und S. k. k. Hoheit Erzherzogin Hildegard Höchstendenselben an der Straße von Neumarkt entgegengefahren war, hier angekommen. Am Linzer Thore wurden die erlauchten Reisenden vom Magistrate und Gemeinderathe ehrerbietigst empfangen und führen, unter Paradeirung der in den Gassen bis zum Residenzplatz aufgestellten Nationalgarde, nach der k. k. Winter-Residenz, wo eine Compagnie der k. k. Garnison mit ihrer Fahne als Ehrenwache aufmarschirt war. Hier wurden S. M. von dem Herrn Landeschef Dr. Fischer, dem prov. Herrn Kreisvorstande Grafen Mniszek, dem Herrn Festungs- und Brigadecommandanten Baron Eynaten, mit den k. k. Stabs- und Oberofficieren erwartet, auch war eine Compagnie der Nationalgarde mit ihrer Musikkapelle aufgestellt, welche Letztere die Volkshymne erklingen ließ. Später zeigten sich S. M. am Fenster und wurden von dem, auf dem Platze zahlreich versammelten Publikum mit freudigem Lebehoch begrüßt. In den Abendstunden von 8 bis 9¹/₂ Uhr fand dann eine Serenade auf dem Residenzplatze Statt, welche von den Majestäten mit Wohlgefallen aufgenommen wurde. — Der allerhöchste Aufenthalt war bis zum 28. Nachmittags bestimmt, wo die Weiterreise nach Tyrol fortgesetzt werden sollte. — Am 26. Mai Mittags war auch Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Lud-

wig aus dem Traunkreise zum Besuche Ihrer Majestäten in Salzburg angelangt.

Wien, am 28. Mai 1849. Nach eingelaufenem Berichte des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Thurn wurde am 24. d. M. Früh das Feuer gegen das Fort Malghera aus 89 Geschützen begonnen.

Die Wirkung davon war sehr ausgiebig; der auf der Defensions-Caserne errichtete und armirte Cavalier wurde arg zugerichtet und bald genöthiget, sein Feuer einzustellen.

Die Lunetten Nr. 12 und 13 und die Bastion Nr. 6, wurden dergestalt zerschossen, daß diese feindlichen Werke bis gegen Abend nur mehr mit einem Geschütze aus der Spitze über Bank feuern konnten.

In gleicher Weise wurde auch das Fort Rizzardi stark beschädigt und sein Geschütz theilweise zum Schweigen gebracht. In diesem Fort, so wie in Malghera selbst, flogen an diesem Tage drei Pulver-Magazine in die Luft, und im Ganzen dürfen bis Abends 12 bis 15 feindliche Geschütze demontirt worden seyn.

Um 8 Uhr Abends war das Feuer aus Malghera bedeutend gedämpft. Der Feind schien an die Ausbesserung seiner Werke schreiten zu wollen; um dieß aber zu verhindern, wurde das Feuer unsererseits aus sämtlichen Batterien mit möglichster Thätigkeit die Nacht hindurch unterhalten und vom Feinde nur schwach erwidert.

In dieser Weise wurde auch am 25. d., bis wohin die officiellen Detailberichte reichen, mit der Beschiesung fortgefahren, deren günstiges Resultat, nämlich die Räumung Malghera's in der Nacht vom 26. d. und dessen Besiznahme durch unsere Truppen durch eine heute Früh angekommene telegraphische Depesche bekannt und mittelst Extra-Blatt veröffentlicht wurde.

Unser Feuer wurde vom Feinde mit aller Kraft erwidert. Er richtete sein Geschütz hauptsächlich gegen die vorgeschobenen und ihm sehr nachtheilig gewesenen Batterien Nr. 3, 8 und 14. Von der letzteren dieser Batterien, deren Brustwehr stark beschädigt wurde, verloren wir am ersten Tage 6 Kanoniere, von denen 4 erschossen und 2 verwundet wurden. Auch 2 Geschütze wurden dermaßen beschädigt, daß sie ihr Feuer einstellen mußten.

Es gelang jedoch, alle diese Beschädigungen während der Nacht wieder herzustellen, so daß die Batterien am andern Tage wieder wirken konnten.

Unsere Truppen sind vom besten Geiste besetzt. — Die Artillerie, welche sich, wie immer, sehr tapfer bewährt, zieht singend durch die Tranchéen zur Ablösung ihrer Cameraden.

Unser Gesamtverlust am ersten Tage der Beschiesung besteht:

Von der Artillerie in 2 Unterofficieren und 20 Mann todt und verwundet, und vom Inf. Regimente G. H. Baden in 18 todt und verwundeten Gemeinen.

Die Verluste der zwei folgenden Tage bis zur Einnahme des Forts sind noch nicht bekannt.

Lin z, 26. Mai. Ich beeile mich, Ihnen eine wichtige Neuigkeit mitzutheilen, die mir gestern Abends aus Passau angekommene Reisende als verläßlich mittheilten. Am 24. d. M. sind sämtliche Truppen aus Passau und dessen Umgebung, so wie überhaupt alles Militär an der Innlinie nach Rheinbaiern aufgebrochen, um sich daselbst mit den preussischen Truppen in Verbindung zu setzen, und sodann die Insurrection in der Pfalz zu unterdrücken. Wenn dieses gelungen, so sollen die siegreichen Truppen das gleiche Werk im Großherzogthume Baden vollbringen, wornach die von den Fürsten octroyirte Verfassung für Großdeutschland verkündet werden soll. Jene Deputirten, welche im Frankfurter Parlament nach deren Beschlußunfähigkeit noch zurückbleiben, und die Barathungen fortzusetzen Miene machen, sollen verhaftet, als Rebellen erklärt und in strenge Untersuchung gezogen werden.

Oesterreichisches Küstenland.

* Triest, 24. Mai. Von der k. k. Escadre in den Gewässern Venedigs erfahren wir Folgendes: Am 19. Morgens zeigten sich bei Malamocco mehrere Trabakeln unter Segel. Der Dampfer „Custozza“, Capitän Bourguignon, lief denselben mit voller Kraft entgegen und ward dabei eines Convois von 14. mit 30pfünd. Kanonen ausgerüsteten venetianischen Trabakeln ansichtig, welches in Begleitung der „Mariana“ und dreier anderer kleineren Dampfer unter dem Schutze der Landbatterien nach der sogenannten Fosa in der Richtung gegen Chioggia steuerte. Die Trabakeln (woran 4 mit 2, die übrigen mit 1 Geschütz versehen) waren in Schlachtordnung, und hielten sich eines sehr nahe an dem andern, die kleinern Dampfer landeinwärts, und die „Mariana“ an ihrer Queue, so daß sie zum Theile von den Landbatterien, stets aber von den Geschützen aller Trabakeln gedeckt war, in welcher Stellung sie sich, mit vieler Geschicklichkeit manövrirend, beharrlich erhielt. Der Dampfer „Custozza“, entschlossen, dessenungeachtet die „Mariana“ und wo möglich auch das Convoi anzugreifen, hifte, beim ersten scharfen Schusse gegen die „Mariana“ die österreichische Flagge an allen Mastspitzen auf und harzelirte die Rebellen während ihres ganzen Laufes bis unter die Batterien von Chioggia, wo das Convoi gegen Mittag ankerte, und sich, sobald es die Strömung gestattete, in den Hafen von Chioggia zurückzog. Der „Custozza“ blieb nun in beobachtender Stellung ungefähr 1500 Faden vor der Mündung des Hafens stehen. Der Feind mag ungefähr 60 bis 70 Kugeln und Granaten auf unseren Dampfer abgefeuert haben, jedoch ohne den mindesten Erfolg; der „Custozza“ hingegen erwiderte das Feuer mit 15 Schüssen, durch welche einer der kleineren Dampfer am Vordertheil beschädigt wurde. Am 20. Nachmittags setzte sich die venetianische Flotille wieder in Bewegung und lief, die Fosa, dem Lande so nahe als möglich durchschneidend, in Malamocco ein.

Bl. Triest, 29. Mai. (Correspondenz.) Gestern Abends um 11 Uhr ist Ihre Majestät die Königin von Griechenland, unter dem Namen einer Herzogin von Athen, mit dem hellenischen

Dampfer „Otto“ hierorts eingetroffen. Morgen verläßt sie uns wieder, um sich zu ihren erlauchten Aeltern nach Oldenburg zu begeben.

In Folge eines im telegraphischen Wege gestern eingelangten Befehls reiste unser allverehrter Landeschef, Graf Gyulai, plötzlich ab, um von Sr. Majestät seine weitere Bestimmung persönlich zu vernehmen. — Man spricht, daß dieser Mann, welcher es in einem bewunderungswürdigen Grade verstanden, die verschiedenen politischen Parteien unbewußt an sich zu fesseln, zum Civil- und Militärgouverneur des venetianischen Königreichs ausgerufen worden sey. — Diese Wahl wäre sicher eine der glücklichsten.

Heute Früh besuchte uns abermals der in ärarischer Miethe stehende Doyddampfer „Trieste“, um Proviant für die Flotte aufzunehmen. Derselbe bringt uns interessante Nachrichten sowohl aus dem Venetianischen, als von Ancona. In ersterer Beziehung haben die Desterreicher, nachdem sie, wie bereits gemeldet, Malghera besetzt hatten, nunmehr auch den Ort St. Giugliano eingenommen, ohne auf das geringste Hinderniß zu stoßen. Nach einem mir so eben vorliegendem Briefe aus Venedig haben sich alle fremden Legionen sofort gewiegert, gegen unsere Truppen weiter zu kämpfen, und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß die erste Kugel, welche die Stadt selbst erreichen wird, zugleich ein Signal der unbedingten Unterwerfung seyn werde. Vor dem venetianischen Canal stehen die Kriegsdampfer „Custozza“ und „Vulcano“ nebst einer aus Ancona zurückgekehrten Fregatte und mehreren kleineren Fahrzeugen. Auch vor Ancona zeichnet sich unsere Kriegsmarine in überraschender Weise aus. Wie ich leztthin geschrieben, sind drei Kriegsfregatten dahin abgegangen, zu denen später der Kriegsdampfer „Curtatone“ gestoßen ist. Meine Angabe, dieses Geschwader werde Ancona beschießen, hat sich nach Aussage des obgedachten Dampfbootes „Trieste“ bestätigt. Die Forts der Stadt wurden von unserer wackeren Marine-Artillerie angegriffen, und werden fortwährend, unter anderen auch mit Congreve-Raketen beschossen. Mehrere Landbatterien sind bereits vollends demolirt, und es wäre nichts Unerwartetes, wenn sich die Anconitaner, bevor sie noch von General Wimpffen zu Lande angegriffen werden, dem österreichischen Commandanten unterwerfen. — Eben jene Fregatte, von der ich oben erwähnt, daß sie gegenwärtig vor Venedig stehe, erhielt sieben Kugeln in den Körper; doch werden die Reparaturen an Ort und Stelle vorgenommen werden können. Daß wir Menschenleben eingebüßt, darüber verlautet nichts.

Tyrol.

* Innsbruck, 23. Mai. Heute traf Ihre königl. Hoheit, die regierende Frau Großherzogin von Baden mit Gefolge hier ein; als künftigen Aufenthaltsort der erlauchten Dame bezeichnet man Meran.

Innsbruck, 23. Mai. Die „Innsbr. Zeitung“ theilt wörtlich aus der Postreise-Wagenliste für die Reise S. M. des Kaisers Ferdinand und der Kaiserin Maria Anna Folgendes mit: S. M. haben am 22. Mai Prag verlassen, und sind über Tabor, Freistadt und Lambach, wo überall Nachtlager gehalten wurde, nach Salzburg gereist, wo S. M. am 25. Abends eintreffen, und am 26. und 27. dort verweilen werden. Am 28. Mai werden S. M. die Reise nach Tyrol fortsetzen, die Nacht in St. Johann zubringen, und am 29. Abends in unserer beglückten Stadt Innsbruck höchstihren Einzug halten. Im Gefolge S. M. befinden sich Se. Excellenz der Obersthofmeister Seiner Majestät, und Reise-Oberleiter, Graf Brandis, Ihre Excellenz, die Obersthofmeisterin J. M., Landgräfin von Fürstenberg, die Adjutanten: Oberstlieutenant Sr. Braida und Major Sr. St. Julien, Hofarzt Dr. Sagner, Leibwundarzt Edler v. Semlitsch, Hofcaplan Dom Borgato, Privatsecretär Sr. Maj., Seringer, Hof-

wirtschaftsbeamter Untersteiner, die k. k. Kammerfrau Gibbini, die k. k. Kammerdienerin Freiin von Zedlig, das k. k. Kammermädchen Dermer, der k. k. Leibkammerdiener Wiltisch, ein k. k. Kammerheizer, fünf k. k. Leiblakaien, ein k. k. Sattler, ein Cassadiener, ein Hofcontroller-Amtsdiener, zwei k. k. Hausknechte, ein Stubenmädchen, eine Kammerjungfer, ein Jäger, fünf Bediente, und mehrere Individuen der Hofwirthschaft. Im Ganzen werden achtzehn Wagen ankommen, darunter ein k. k. Leibwagen, und ein k. k. Leiblandauer, sechs Prizfa, ein Bettwagen und eine Küchentalifa. Neunundfünfzig Pferde müssen auf jeder Poststation bereit stehen.

Böhmen.

Prag, 25. Mai. Wieder ist ein Stück Belagerungszustand, d. h. der äußeren Abzeichen desselben, geschwunden. Die Kanonen, welche auf dem Kleinfelder Ringe aufgestellt waren, sind abgeführt worden; zugleich aber werden alle Polizeimaßregeln in Bezug auf die Anmeldung der Fremden neuerdings verschärft. Die drohende Gefahr ist nicht vorüber, die wilden Geister nicht gebändigt; da noch immer Katzenmusiken en vogue sind. Machten doch sogar Weiber den Gefällsbeamten, die bei St. Peter einen Laden durchsuchten und keine Contrebande fanden, eine Katzenmusik. Prag war von jeher eine berühmte Musikstadt, warum sollte es in diesen Concertstücken zurückbleiben. Der Einlösungstermin der Privatnoten ist wieder um vier Wochen verlängert worden.

Professor Hanusch aus Olmütz ist als Professor der Philosophie in Prag ernannt. Damit wird doch endlich ein Anfang der philosophischen Facultät. Dieses Jahr bestand sie bei uns bloß aus einigen Privatdocenten, die geschichtliche Stoffe behandelten, und doch ist es dringend nöthig, daß der philosophische Geist in die Universitäten Oesterreichs dringe. Bisher war er nur zu sehr verbannt, daher ihr Verfall, daher der minder ausgebildete Volksgeist.

Palacki hat eine Beschreibung der Orte Böhmens in böhmischer und deutscher Sprache veröffentlicht.

Herr Leopold Edler v. Lamel, ein Israelit, hat das Bürgerrecht erhalten; doch ein Schrittlein heraus von Toleranz, die bisher so wenig hier gesunden wurde.

Ungarn.

Aus Syrmien, 17. Mai. Syrmien ist jetzt der Tummelplatz der Truppen. — Die Behörden können nicht genug Brot, Fleisch und Fourage beschaffen. Wenn dieser Zustand noch eine Zeit andauert, so wird das kleine Syrmien erschöpft, um so mehr, da es eine Masse unglücklicher Brüder zu ernähren hat. Für die Zukunft wird uns um so mehr bange, als die Saaten größtentheils schlecht stehen und wenig Kukuruz angebaut werden konnte, während die Bacska und das Banat beinahe nichts angebaut haben. General Mamula ließ dieser Tage durch einen Courier den General Knižjanin, der bei Mosorin (im Czaitisten-Bataillon) verschanzt ist, erinnern, diesen Posten, wie jenen bei Billovo, den der Czaitisten-Bataillons-Commandant Major Buncic (Stratimirovic hat ihm das Commando abgetreten) vertheidigt, um keinen Preis aufzugeben. Der Ban selbst empfahl dieß, und scheint hierauf besonderen Werth zu legen. Knižjanin antwortete, daß er von jenem Platze unter keinen Umständen lebendig weichen werde. Dem General Mamula schickte er zugleich nach serbischer Sitte eine Lemonie, zum Zeichen der freundschaftlichen Gesinnung. Der Courier kann den gesunden Sinn dieses geachteten Mannes nicht genug bewundern. Oberst Puffer regulirt den Stand seiner 6 Bataillone Peterwardeiner und rüstet sie aus, so viel als möglich ist. Ein Quantum guter Gewehre, Wäsche und Mäntel hat er für seine Truppe bekommen; doch fehlt noch viel, um die fühlbaren Bedürfnisse zu decken. Besonders

ist der Mangel am schweren Geschütz fühlbar, da Knižjanin und Buncic damit unterstützt werden mußten. In Titel sind aber auch zu wenig Kanonen, um von dieser Seite sicher zu seyn. Indessen, die Theiß ist ausgegossen, der Damm, der von Perlas nach Titel führt und den der Feind einzig und allein benützen könnte, um nach Titel zu kommen, auf mehreren Orten durchgestochen, und sämtliche Brücken (dreizehn an der Zahl) abgetragen. Unsere Vorposten stehen am linken Theiß-Ufer gegen Perlas zu, und so wird die Verbindung Syrmiens mit dem Czaitistenbataillon erhalten. — Der Ban dürfte auf beiden Donau-Ufern vorrücken. Die Anstalten, die er macht, sind großartig und lassen uns den besten Erfolg hoffen. Gott erhalte ihn gesund und leite seine Schritte. — Perczel läßt im Banat und in der Bacska Proclamationen unter das Volk verbreiten. Am Schlusse derselben heißt es: „Wählet: Freiheit oder Tod!“ Den Czaitisten-Com.-Ort Zabalj (Josesdorf), der einzig verschont gebliebene Ort im Czaitistendistrict, fordert er auf, seine Männer aus den serbischen Lagern zurückzuberufen und nach Peterwardein als Besatzung zu schicken, widrigenfalls auch ihr Hab und Gut eingeeäschert werden würde.

Aus der Slovaeki, 20. Mai. In die Ringmauern von Skalitz, einer sonst so ruhigen und geräuschlosen Stadt, ist seit Kurzem ein eigenthümliches bewegtes Leben eingezogen; die slovakischen Freischaaren, denen die Umgegend von Skalitz zum Sammelplatz angewiesen worden, rücken fast täglich in größeren und kleineren Abtheilungen ein; Officiere und Mannschaften in den buntesten Trachten und Uniformen, wie sie sich eben nach dem persönlichen Geschmack einzelner Freischärler oder im Drange ausgestandener Feldzugsbeschwerden herstellen ließen, fast Alle jedoch gut bewaffnet. Am 16. Mai ist endlich auch der sehulichst erwartete neue Obercommandant, der k. k. Hauptmann Freiherr v. Lewartowsky, eingetroffen und entwickelt eine nicht genug zu würdigende energische Thätigkeit, aus der man sowohl für die Reorganisirung und Completirung dieser Freicorps, als auch für die Bekämpfung magyarischer, namentlich bei den Comitatsbeamten vorherrschender Gelüste den besten Erfolg prognosticiren kann. Die Skalitzer Stadtbehörden thun Alles, was sich nach den Umständen zur Förderung der schwierigen Aufgabe des Herrn Obercommandanten thun läßt; nicht so die Comitatsämter. So soll sich namentlich, wie wir aus zuverlässiger Quelle vernehmen, der Oberstuhlrichter des Szenitzer Bezirkes Berencsi erkühnt haben, dem im Namen des Kaisers gekommenen Obercommandanten brieflich von Antipathien gegen seine Mission und ähnlichen Dingen zu sprechen, ja allerlei Drohungen — daneben natürlich Versicherungen von Loyalität gegen den Herrscher — anzubringen.

Um auf die Freischaaren zurückzukommen, so ist bereits das erste Bataillon organisirt; die Füsilier-Compagnien stehen unter der Führung slovakischer junger Männer, die zum Theil ihre Aemter verlassen haben, um für ihren Kaiser, ein einiges Oesterreich und die Gleichberechtigung ihrer Nationalität zu kämpfen; die Hauptleute Bakuliny, Danner, Francisci, Kucsera, Stefanovic haben ihren Muth schon im Feuer und theilweise unter dem Galgen Kossuth'scher Standgerichte erhärtet; die erste Scharfschützen-Compagnie führt der durch seine an Tollkühnheit gränzende Bravour bekannte Partiegänger Polesnak.

Königreich Sardinien.

* Turin, 22. Mai. Heute Morgens um 6 1/2 Uhr ist General Romarino auf dem Marsfelde erschossen worden; er hatte selbst „Feuer“ commandirt. Seine Haltung auf dem Wege zum Richtplatz bewies die vollkommenste Unerschrockenheit.

Römische Staaten.

Rom, 14. Mai. Die Neapolitaner verbreiten sich in der Comarca, nähern sich den Küsten des adriatischen Meeres, und streifen bis in die

Nähe der Hauptstadt. Garibaldis Sieg über ein Corps derselben wird jetzt vielfach bezweifelt, und man will sogar wissen, daß die Waffen, die er bei seiner Rückkehr nach Rom mit sich gebracht, nicht die den Feinden abgenommenen, sondern jene seiner gebliebenen Soldaten wären. Gewisses läßt sich hierüber nichts sagen, da alle directen Nachrichten aus Rom fehlen. Die Franzosen, welche die in der Richtung gegen Toscana abgehenden Couriere auffangen, stehen größtentheils noch in ihrem fest verschanzten Lager bei Fiumicino und sind bereits bis auf 30.000 Mann angewachsen. Gegen wen diese Stärke? Am besten dürfte hierüber der bei dem General Dudinot angekommene außerordentliche Gesandte Lesspys Auskunft geben können, seit dessen Ankunft die Haltung des französischen Generals und seine Bewegungen eine von den früheren wesentlich verschiedene zu seyn scheinen. Die Zeit dürfte uns bald die Entscheidung bringen. Ueber das Ultimatum, welches General Dudinot bald nach der Ankunft des genannten französischen Diplomaten nach Rom geschickt haben soll, verlautet nichts Gewisses. Die allgemeine Meinung geht jedoch dahin, daß es ziemlich annehmbare Bedingungen enthalte.

Bologna. Der Civil- und Militär-Gouverneur von Bologna, General der Cavallerie Gorzkowski, hat diese Stadt am 18. Mai, durch eine Bekanntmachung aus seinem Hauptquartier zu Borgo Panigale, in Belagerungszustand erklärt, und die in solchen Fällen üblichen Anordnungen erlassen. — Alle Waffen, auch die der Nationalgarde, die einstweilen außer Thätigkeit gesetzt ist — mit Ausnahme der Degen ihrer Officiere — müssen binnen 28 Stunden abgeliefert werden. — Alle Clubs und andere politische Vereine, wie auch alle Zusammenrottungen auf den Straßen sind verboten. — Alle öffentlichen Orte, Wirthshäuser, Kaffehäuser u. müssen um 11 Uhr Nachts geschlossen werden, und um Mitternacht spätestens Jedermann zu Hause seyn. Geistliche und Aerzte werden die erforderlichen Erlaubnißscheine zum längeren Ausbleiben erhalten. — Die Presse wird der Censur unterworfen; die Freicorps aller Art werden aufgelöst, und es darf keine andere, als die päpstliche zweifarbige Cocarde getragen werden; auch sind die päpstlichen Wappen unverzüglich an den gewöhnlichen Orten aufzustecken. — Uebertreter dieser Anordnungen werden kriegsrechtlich behandelt, und die Verheimlichung von Waffen oder Munition standrechtlich binnen 24 Stunden mit Erschießen bestraft. — Am Schlusse seiner Bekanntmachung drückt der Gouverneur den Wunsch aus, daß durch die gute Haltung der Einwohner dieser Ausnahmestand binnen Kurzem aufgehört, und der Commissär Sr. Heiligkeit (Monsignor Bedini) in den Stand gesetzt werden möge, seine friedliche Sendung unmittelbar in ihrer ganzen Fülle ausüben zu können.

Durch eine nachträgliche Bekanntmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs aus seinem Hauptquartier in der Villa Spada vom 20. Mai, ist der Termin zur Ablieferung der Waffen um 48 Stunden (bis zum 22. Mai, 7 Uhr Abends) verlängert worden.

Deutschland.

* Frankfurt a. M., 25. Mai Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. Gestern hat im hessischen Gränzdorfe Lauterbach, eine Stunde von Heppenheim, eine zwischen 6 bis 8000 Köpfe zählende Volksversammlung statt gefunden, zu welcher, wegen ihres beunruhigenden Charakters, ein hessischer Civil-Commissär, der Regierungsrath Prinz, bekannt als entschlossener Beamter, und in seinem Gefolge 3 Compagnien des 3. hess. Inf. Reg., unter Führung des Regiments-Commandanten, gesendet waren. Nachdem der vergeblich zum Frieden mahnende Commissär meuchelmörderisch erschossen worden war, wurde die Versammlung durch einen entschlossenen Angriff der hess. Infanterie auseinander gesprengt, verlor dabei über 50 Tode, eine große Anzahl Verwundete

und 123 Gefangene, welche Letztere nach Mainz gebracht werden. Der Verlust der Truppe besteht in 3 schwer und einigen leicht Verwundeten. — Dieses Ereigniß hat eine solche Wirkung hervorgebracht, daß die Vorposten der Aufrührer über eine Stunde weiter zurückgegangen sind, während die hess. Division ganz begeistert ist. Eine Bestimmung, die schon morgen erscheinen wird, soll alle Volksversammlungen bis auf Weiteres verbieten.

München, 22. Mai. Diesen Nachmittag gegen 6 Uhr wurde nachstehende Proclamation an den Straßenecken angeschlagen:

Bekanntmachung.

Die politische Bewegung in der Pfalz ist nunmehr in eine über den ganzen Kreis ausgedehnte Empörung übergegangen. Der in Kaiserlautern gebildete Landesvertheidigungsausschuß, schon in seiner Entstehung gesetzwidrig, hat von den Beamten Eid und Gehorsam gefordert, eine bewaffnete Macht gebildet und Wahlen zu einer Vertretung der Pfalz ausgeschrieben. Die Wahlen sind vollzogen worden, die am 17. d. M. versammelten Abgeordneten der Cantone haben eine provisorische Regierung eingesetzt, und hiedurch das letzte Band der gesetzlichen Ordnung vernichtet. Die rechtlich gesinnten Einwohner der Pfalz empfinden bereits die verderblichen Folgen dieses Zustandes. Ueberfluthet von sogenannten Freischaaaren, welche von allen Seiten herbeiströmen, um die Aufhebung des Landesfriedens für ihre Zwecke auszubeuten, entbehrt die Pfalz den Rechtsschutz für Personen und Eigenthum und ihre Lage wird von Tag zu Tag unglücklicher, weil sich bereits jene Classe fremder Abenteuerer eingefunden hat, welche bei jeder politischen Bewegung in irgend einem europäischen Staate die Fahne des Aufruhrs voranzutragen gewohnt ist. Angesichts dieser Thatsachen erklärt die Staatsregierung:

1) Rheinpfalz wird als eine im Zustand des Aufruhrs befindliche Provinz betrachtet.

2) Die Errichtung der provisorischen Regierung ist ein Act des Hochverraths.

3) Alle Verfügungen der sogenannten provisorischen Regierung, so wie alle Beschlüsse der Cantonalvertretung sind nichtig; alle Steuerentrichtungen an die provisorische Regierung oder deren Organe sind ungültig.

4) Die Gemeinden der Pfalz werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach dem Gesetze für alle durch den Aufruhr verursachten Schaden ersatzpflichtig sind. Indem die Staatsregierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut sie zu den Einwohnern der Landestheile diesseits des Rheines, daß sie im Hinblick auf die Lage der Pfalz jenen verbrecherischen Einflüsterungen, welche unter dem vorgespiegelten Scheine einer Begeisterung für die Reichsverfassung ähnliches Verderben auch über die andern Provinzen des Königreichs bringen möchten, kein Gehör geben, sondern an dem Gesetze unerschütterlich festhalten werden. In der Pfalz hat das Verbrechen für den Augenblick gesiegt: allein das Gesetz wird über das Verbrechen siegen, und die rechtliche Ordnung wieder hergestellt werden.

München, 22. Mai 1849.

Königliches Gesamtministerium.

München, 23. Mai. Die Bewegung in Deutschland nimmt einen immer ernstlicheren Charakter an, sie verbreitet sich immer mehr gegen Osten, und nähert sich unsern Gränzen. Verhängnißvoll droht die am 23. Mai statt gehabte Sitzung der Abgeordnetenversammlung, wo über einen Antrag des Ministeriums auf Suspension des Mandates der Deputirten der im Aufruhr begriffenen Pfalz, die Majorität die Kammer verließ, zu werden. Da diese Sitzung unheilvolle Ereignisse zur Folge haben kann, so theilen wir hiermit den umständlicheren Bericht mit, den die „Presse“ über dieselbe bringt:

Heute waren es wieder die pfälzischen Angelegenheiten, welche eine dermaßen stürmische Si-

zung der Kammer der Abgeordneten hervorriefen, wie eine gleiche kaum noch in dem hiesigen Ständehause statt fand. Der derzeitige Präsident der Kammer eröffnete derselben, daß gestern Abends (den 22.) ein Schreiben des Gesamtministeriums an das Kammerpräsidium, die Angelegenheiten der Pfalz betreffend, eingelaufen sey. Das Gesamtministerium sechte darin die Berichtigung der pfälzischen Abgeordneten, an den Kammerverhandlungen Theil zu nehmen, auf so lange an, bis in der Pfalz Gesetz und Ordnung wieder hergestellt seyen. Der Präsident fügte erläuternd hinzu, daß es sich hier nur um eine Suspension, nicht gänzliche Entziehung des Abgeordneten-Rechtes handle, und daß jenes Schreiben nicht gegen eine Vertretung der Pfalz überhaupt, sondern lediglich gegen die jetzigen Vertreter (als Individuen) gerichtet sey. Nachdem dieser Antrag des Gesamtministeriums verkündigt war, erhob sich sogleich eine sehr lebhafte Debatte, indem jenem Antrage von der linken Seite des Hauses der Gegenantrag entgegengestellt wurde, über den Ministerialantrag, als einem gesetzlich nicht rechtfertigenden, zur Tagesordnung überzugehen, während die Rechte die Berechtigung des ministeriellen Antrages behauptete. Bald aber schnitt der derzeitige Cultusminister Ringelmann der Debatte in dieser Richtung ihren Boden ab, indem er selbst erklärte, daß der Antrag des Gesamtministeriums weder durch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, noch einen Paragraphen der Geschäftsordnung zu begründen sey; allein die Umstände wären der Art, daß der Antrag durch die staatsrechtliche Nothwendigkeit gerechtfertigt werde, denn es seyen sowohl Verwaltung, wie Justiz der Pfalz gelähmt, alle Verbindung mit derselben abgebrochen und überhaupt deren ganze Stellung suspendirt, daher auch die Abgeordneten derselben zu suspendiren seyen.

Es läßt sich denken, daß durch dieses ministerielle Zugeständniß, welches nicht zu umgehen war, die schon sehr gereizte linke Seite des Hauses nur noch erbitterter werden mußte, und daß Ausdrücke, wie „jene staatsrechtliche Nothwendigkeit sey nichts als ein Staatsstreich, um die mißliebige Majorität der Kammer weg zu escamotiren“ zu erwarten standen. Nachdem in der hierauf folgenden, mehr als dreistündigen Debatte das Gesamtministerium eine Reihe der härtesten Ausfälle anhören mußte, in Folge eines desselben (daß nämlich der Minister des Außern v. d. Pfordten die Seele des Ministeriums sey) der Cultusminister die Erklärung abgab, daß das so viel angefochtene Ministerprogramm über die Reichsverfassungsfrage bereits vor dem Eintritt Pfordten's in das Ministerium fertig vorgelegen sey, brachte der Präsident der Kammer den Antrag eines der Abgeordneten zur Abstimmung, „ob die Kammer über den Antrag des Gesamtministeriums zur Tagesordnung überzugehen beschliesse oder nicht.“ Nun aber erhob sich eine neue und viel stürmischere Debatte, indem mehrere Mitglieder der Rechten, welchen sich auch der Präsident angeschlossen, der Ansicht waren, daß über jenen Antrag die Abgeordneten der Pfalz, welche in dieser Sache Partei seyen, zur Mitstimmung nicht zuzulassen seyen, während die Majorität (die Linke) die Zulassung der Pfälzer Deputirten bei der Abstimmung auf das lebhafteste unterstützte, ja ein Mitglied aus Franken erklärte, daß wenn ihnen die Abstimmung versagt würde, auch sämtliche Franken sich der Abstimmung enthalten würden. Die Debatte wurde bald so leidenschaftlich und der Graf La Rosée, Mitglied der Rechten, ging so weit, der Linken das Wort „Verräther“ hinzuwerfen, was er freilich später, aber unter allseitigem Widerspruche, dahin zu mildern suchte, er habe gesagt „Vertreter von Verräthern“ — daß der Präsident der Kammer erklärte, es sey unvereinbar mit seiner Pflicht, die Abstimmung in so aufgeregter Stimmung vornehmen zu lassen, und daß er daher für jetzt die Sitzung aufhebe; um 5 Uhr Nachmittags möge man dann wieder zusammenkommen.

Gleich nach Eröffnung der Nachmittagsitzung (5 Uhr Abends) erbat sich zuerst der Präsident, Graf Hegnenberg-Dux, das Wort, und nach kurzer Reassumirung des Standes der verschiedenen Ansichten über den Punct: ob die pfälzischen Deputirten zur Mitstimmung über den Antrag zuzulassen seyen, „daß über den Ministerialantrag zur Tagesordnung übergegangen werden möchte,“ erklärte derselbe, daß, da in Betreff dieses Punctes im Gesetze nichts gesagt sey, ihm die Entscheidung desselben zukommen müsse, und er entscheidet sich, fußend auf dem Rechtsfalle, daß Niemand in eigener Sache Richter seyn könne, die hier vorliegende Sache aber eben gerade die Pfälzer betreffe, ferner sich stützend auf die gewiß für ihn sprechende öffentliche Meinung und die parlamentarische Sitte, und hinweisend auf Frankfurt, wo im vorigen Jahre in einem ähnlichen zweifelhaften Falle die Posener Deputirten ebenfalls nicht zur Abstimmung darüber zugelassen worden seyen, ob Posen in den deutschen Bund aufzunehmen sey, — dahin, daß die 15 pfälzischen Abgeordneten zur Mitstimmung nicht zuzulassen seyen.

Kaum war dieses Wort ausgesprochen, als die gesammte Linke (die Majorität), bestehend aus den Abgeordneten der Pfalz, von Franken und Schwaben, sich wie ein Mann erhob, und laut rufend: nicht mehr wieder zu kommen, den Saal verließ.

Lautes Bravo von Seite der Gallerien folgte den Scheidenden nach, worauf der Präsident diese räumen ließ und die Sitzung auf eine halbe Stunde vertagte; die dann wieder ausgenommene Sitzung wurde aber bald wegen der herrschenden großen Aufregung auf morgen verschoben.

Dieses der Hergang eines Ereignisses, das vielleicht schon in wenigen Tagen blutige Revolution und Bürgerkrieg bringen kann.

Freiburg, 21. Mai Morgens. In der Stadt herrscht die vollkommenste Ruhe; weder Personen noch Eigenthum sind im mindesten bedroht. Die provisorischen Behörden sind in vollster Thätigkeit. Allenthalben, wo es die Verhältnisse erfordern, werden Landes-Commissäre hingesendet. Alle Beamten vom Civil- und Militärstand, die sich nicht auf die Verfassung beeidigen ließen, wurden ihres Dienstes entlassen, und durch andere, den Verhältnissen entsprechende, ersetzt. An der Spitze der verschiedenen Kanzleien sehen wir jetzt meistens solche, die früher als Angeklagte in denselben Kanzleien gestanden, und wegen politischer Vergehen die Gefängnisse bewohnt haben. — Diesen Morgen ist ein Bataillon Infanterie von hier abmarschirt — nach Einigen in's Unterland, nach Andern in die benachbarten Ortschaften.

Aus der Pfalz, 26. Mai. Es interessirt Sie vielleicht, über die Zustände in Landau etwas Genaueres zu erfahren. Auch bei uns waren darüber so unbestimmte Gerüchte verbreitet, daß ich mich entschloß, gestern selbst dahin zu reisen und mir die Dinge in der Nähe zu besehen. Ich gelangte unangefochten bis ans Hauptthor. Hier kam ein Mann im hellgrauen Soldatenmantel, mit Säbel und Patrontasche am weißen Bändel, auf mich zu, und reichte mir zum Willkommen die Hand. Es war ein alter Bekannter, Hauptmann A., der mit mehreren andern Offizieren und Unteroffizieren Schildwache stand. Während ich mit ihm sprach, entstand in der Nähe ein Geräusch. Ein Soldat war in voller Ausrüstung daher gekommen und wollte ohne weiteres davon laufen. Er wurde sogleich umringt, man nahm ihm die Waffen ab, riß ihm die Patrontasche und das Casquet herunter und unter dem Rufe: „gebt ihm einen Tritt, dem Ehrlosen, und laßt ihn laufen,“ wurde er zum Thore hinausgestoßen. Am Tage vorher mußte man es geschehen lassen, daß die Abgefallenen mit Sack und Pack davonzogen, weil sie gegen den Rest der Besatzung, ungefähr noch 800 bis 1000 Mann, ent-

schieden in der Mehrzahl waren. Das 6. Regiment ist fast ganz aufgelöst, und auch vom 9. ist kaum ein Drittel treu geblieben. Tags vorher war auch die Artillerie widerspenstig und drohte mit den Geschützen fortzuziehen. Man schreibt ihre, nun wieder beschwichtigte Auflehnung der Wirksamkeit des Lieutenants Grafen Fugger zu, der, wie man sagt, den Republikanern, zu denen er überging, gerne eine Batterie zugeführt hätte. Alle Vorwerke sind nun geräumt, und die braven Officiere der Garnison sind fest entschlossen, die Stadt bis aufs Aeußerste zu vertheidigen. Auch die Bürgerwehr hat ihre Mitwirkung zugesagt und unterzieht sich mit lobenswerthem Eifer dem Patrouillendienst. Jede Nacht werden die Vorposten durch Schüsse geneckt, und in der gestrigen wurde auch ein Unteroffizier durch einen Streifschuß verwundet. Bleibt die Bürgerwehr, wie kaum zu zweifeln, ihrem Versprechen getreu, so kann sich die Festung jedenfalls 8 bis 14 Tage halten, und bis dahin wird ja doch wohl Entschluß kommen. — Nachschrift: Heute Vormittag machten die Freischärler einen Angriff auf das deutsche Thor, wurden aber durch Flintenschüsse zurückgewiesen und verloren 5 Verwundete. Da sie kein großes Geschütz haben, so rennen sie sich nur die Köpfe ein. Heute Mittag soll aus der Festung mit Kanonen geschossen worden seyn. Auch die Freischärler erwarten von Karlsruhe mehrere Geschütze und reguläres Militär. An vielen Orten der Pfalz will man die 25 Procent Steuerzuschlag nicht bezahlen. Da hätte das provisorische Regiment bald ein Ende.

Frankreich.

Paris, den 21. Mai. Bugeaud richtete folgende Proclamation an die Alpen-Armee.

Hauptquartier Lyon, 19. Mai.

Soldaten der Alpen-Armee! Ihr habt so eben Euer Recht als Bürger frei ausgeübt, indem Ihr eure Zettel in die Urne warfet. Diese Bürger-Mission, welche Euch die Verfassung gewährt, ist nun für drei Jahre beendet. Eure Militär-Mission, die nicht weniger patriotisch ist, tritt wieder in ihre alte Gewalt. Ihr werdet nie vergessen, daß die Armee eingerichtet ist, um über die Achtung für die Unabhängigkeit Frankreichs gegen äußere Feinde und der innern Geseze zu wachen. Eure Pflicht ist es, die Verfassung zu vertheidigen, welche die demokratische Republik gründete. Schon dieserhalb schuldet Ihr Gehorsam dem Präsidenten der Republik, welcher der Erwählte des Volkes ist, und welchem die Verfassung die Ausübung der Executivgewalt verleiht. Endlich müßt Ihr die dreifarbigte Fahne vertheidigen, die einzige, welche national ist, dieselbe, welche seit der alten Republik unsere Armee zum Siege führte. Sie ist das Sinnbild des unvergänglichen Ruhmes, womit sich die französische Nation durch Kriegsthaten bedeckte, welche die größten sind, deren die Geschichte erwähnt. Diejenigen, welche andere Farben aufpflanzen möchten, sind Verräther an der Verfassung, und Ihr wißt, was mit Verräthern zu machen! Die Disciplin, die Euer Stärke Euer Würde bildet, ist auch eine der mächtigsten Nationalgarantien, wie sie überhaupt der Ausdruck aller militärischen Tugend ist. Ihr werdet sie desto sorgfältiger unter Euch aufrecht erhalten. — Solchergestalt ist die Lebensbahn (ligne de Conduite), die Euch Euer alter Waffenbruder vorzeichnet, Euer Waffenbruder, der es sich bis zum Grabe zur Ehre anrechnen wird, gleich Euch gemeiner Soldat gewesen zu seyn. Wie Ihr, trug ich den Tornister auf dem Rücken, und nur durch mein Gewehr, später durch meinen Degen, bin ich nach einer Dienstzeit von 46 Jahren zur Ehre gelangt, Euch zu befehligen. (Gsz.) Marschall Bugeaud d'Isly.

Großbritannien und Irland.

Auf die Königin Victoria ist ein Mordversuch gemacht worden. Im „Lloyd“ lesen wir folgende Details darüber:

London den 21. Mai. Ihre Majestät kehrte vorgestern um halb 6 Uhr Abends von einer nach dem HydePark, mit dem Prinzen von Wallis und ihren 2 ältesten Töchtern unternommenen Spazierfahrt nach dem Buckinghampallaste zurück, als in der Gegend des sogenannten Constitutions-Hill ein Pistolenschuß gegen dieselbe fiel. Die Königin erhob sich sogleich, und fragte einen ihrer Diener nach dem Vorgefallenen. Auf die Antwort, daß der Schuß der Königin selbst galt, setzte sie sich wieder nieder, ohne eine merkliche Aufregung zu verrathen. Der Thäter, ein Ziegelarbeiter, wurde augenblicklich festgehalten und nach dem Newgate-Gefängnisse gebracht, wo man ihn anfänglich nur mit Mühe zur Angabe seines Namens und Gewerbes bewegen konnte. Mittlerweile verbreitete sich die Nachricht von diesem betäubenden Vorfalle in allen Theilen der Hauptstadt, und alle höher gestellten Personen begaben sich persönlich nach dem Buckinghampallaste, um sich nach dem Befinden Ihrer Majestät zu erkundigen. Bei dem durch den Ottorey-General darüber vorgenommenen Verhöre ergab sich, daß der Thäter John Hamilton heiße, aus der Grafschaft Limerick gebürtig sey, beim Eisenbahnbau in Belgien und in Frankreich beschäftigt gewesen, in welches letztere Land er zur Zeit der Flucht Ludwig Napoleons aus Ham gekommen war. Obgleich seine Aussage dahin geht, daß er durch Armuth zu der Unthat bewogen worden sey, so erscheint er dennoch nicht von dem Verdachte frei, erkaufte worden zu seyn, da er einem der Gefängnißwärter gestand, in Paris wegen Theilnahme an den dortigen Juni-Ereignissen verhaftet gewesen zu seyn. —

Seine Kleidung läßt keineswegs auf gänzliche Mittellosigkeit schließen; sein Benehmen ist ruhig, sogar verschlossen. Er hatte die Pistole, aus welcher der Schuß fiel, von der Frau seines Miethsherrn entlehnt, und eines ihrer Kinder hatte ihm auf seinen Wunsch um einen halben Penny Schießpulver gekauft. In letzterer Zeit arbeitete Hamilton bei einem Ziegelführer gegen freie Kost. Man hat erfahren, daß er unlängst auf Abschlag einen für sein Nachtlager schuldigen Zins, den Betrag von 2 Pfund Sterling, abgetragen habe. Prinz Albert ritt während des Attentats eine Strecke weit vor dem königl. Wagen. Dieses bedauernswerthe Ereigniß schmerzt die hiesige Bevölkerung um so mehr, als es am Geburtstage Ihrer Majestät und gerade einige Stunden nach einem glänzenden Empfange im St. James-Pallaste erfolgte. In derselben Stunde gab aus Anlaß des königl. Geburtsfestes jeder einzelne Staatsminister eine große Tafel; das gesammte diplomatische Corps wohnte jener des Lord Palmerston bei.

Berichtigung.

In unserem Blatte Nr. 61 in dem Artikel: „Kerstliche Zeitfragen“, Spalte 2, 3. 23 von unten, soll es statt: Wunderärzte — „Wunderärzte“, und 3. 5 von unten, statt: per excellenciam — „per excellentiam“ heißen.

Telegraphischer Cours-Bericht

vom 30. Mai 1849.

			Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen	zu 5 pCt. (in G. M.)		89 1/4
ditto	ditto „ 2 1/2 „		46 3/4
			In G. M.)
Verarial-Obliigationen der Stände von Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Steilien, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, und des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 3 pCt.		50
	„ 2 1/2 „		
	„ 2 1/4 „		
	„ 2 „		
Bank-Actien, pr. Stück 125 in G. M.			
Actien der Wien-Bohner-Eisenbahn	zu 500 fl. G. M.	477 1/2 fl. in G. M.	
Fonds und Actien bei sehr stillen Geschäfte wenig verändert.			
Devisen und Valuten hingegen höher bezahlt, und mehr Geld als Briefe.			
London in L. S. 12 — 22.			
Augsburg 121 1/2.			
Mailand 120 1/2.			
Gold-Agio 29 1/4 Percent.			
Silber-Agio 20 1/2 Percent.			

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Am 25. Mai 1849.

Hr. Camillo Palafella; — Hr. Faustin Gerold, — und Hr. Johann Zambelli, Deputirte der Stadt und Provinz Brescia; alle 3 von Brescia nach Wien. — Hr. Bernardis, Capitän, von Trieste nach Trief. — Hr. Nicomed Freiherr v. Kastein, Herrschaftsbesitzer, nach Klagenfurt. — Hr. Theodor Mertens, Doctor der Theologie, von Wien nach Mailand. — Hr. Thomas Wyle, königl. britt. Gesandte in Athen, von Wien nach Trief.

Den 26. Hr. Jacob Graf v. Suardo, Ordensritter und k. lomb. Leibgarde, — u. Hr. Wih. Graf Lohis de Castelli-Sannazaro, Ritter des Jerusalemordens und Brigadier der k. lomb. Leibgarde, Deputirte der Stadt und Provinz Bergamo; beide von Bergamo nach Wien. — Hr. Carl Pastory, k. Gerichts-Assessor, von Klagenfurt nach Trief. — Hr. Franz Glaser, Realitätenbesitzer, von Trief nach Klagenfurt. — Hr. Maximilian Sagger, Fabrikhaber, — u. Hr. Ernst Herring, Gutsbesitzer; beide von Wien nach Trief.

Den 27. Hr. Joseph Pleutl, — u. Hr. Constantin Janz, Handelsleute; beide von Trief nach Wien. — Hr. Mathias Pösch, Realitätenbesitzer, — u. Hr. John Barrowe, Rentier; beide von Trief nach Graz. — Hr. Franz Sterger, Advocat, von Graz nach Trief. — Hr. Leopold Peller, k. k. Hofrath, von Wien nach Trief.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 954. (1) Nr. 4698/855
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Obercommissärsstelle zweiter Classe, mit dem Jahresgehälte von 900 fl. und den übrigen systemisirten Genüssen, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder eine hiedurch erledigte Finanzwach-Obercommissärsstelle dritter Classe mit dem Jahresgehälte von 800 fl., oder eine Finanzwach-Commissärsstelle erster und zweiter Classe mit dem Jahresgehälte von 600 fl. oder 500 fl., zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juni 1849 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse und bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen, endlich anzugeben, ob und mit welchen Beamten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung oder der unterstehenden Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 24. Mai 1849.

3. 961. (1) Nr. 1593/582
K u n d m a c h u n g.

Am 9. Juni d. J. wird bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte zu Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, eine öffentliche Versteigerung von verschiedenen Contraband-Waren: Schrotte, Schreibpapier, Feuertgewehre, Patronaschen, Säbel, Säbelscheiden und Säbelkuppeln, dann messingene Adler und Zahlenschilder und eine Menge zerstückeltes Riemenzeug, abgehalten werden. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. Gefällen-Oberamt. Laibach am 29. Mai 1849.

3. 933. (3)
Remontirungs-Ankündigung für den Neustädter Kreis.

Dinstag, den 19. Juni d. J., wird eine Remontirungs-Commission unter Präsidio des k. k. Herrn Generals und Militär-Commandanten zu Laibach, Grafen Deym, in Neustadt diensttaugliche Pferde aller Gattung für die k. k. Armee gegen gleich bare Bezahlung ankaufen, und zwar: Kürassier-Remonten mit 15 Faust 2 Zoll, im Alter von 4 bis 7 Jahren, zu 160 fl.; Artillerie-Pferde mit mindestens 15 Faust, 5 bis 9 Jahr alt, zu 140 fl.; Dragoner-Remonten mit 15 Faust, 4 bis 7 Jahr alt, zu 130 fl.; leichte Cavallerie-Pferde 14 Faust 3 Zoll hoch, 4 bis 7 Jahre alt, zu

(3. Laib. Btg. Nr. 65.)

118 fl.; Fuhrweispferde, mindestens 14 Faust 2 Zoll hoch, 5 bis 9 Jahre alt, zu 112 fl.; Packpferde, mindestens 13 Faust 2 Zoll hoch, 5 bis 9 Jahre alt, zu 70 fl. — Die Verkäufer haben, außer Beistellung des gesetzlichen Stämpels, sonst durchaus keine Verpflichtung. — Sello den 24. Mai 1849.

3. 951. (1) Nr. 78.
A N N O N C E.

Vom Verwaltungsamte der fürstlich Carl Wilhelm Auerperg'schen Herrschaft Linöd in Unter-

3. 924. (3) Nr. 3969 II. ad Nr. 3450.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird hiermit bekannt gemacht, daß am 11. Juni 1849 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Finanzwach-Sections-Commando in Gottschee mehrere Bauperstellungen bei k. k. Zollamts-Gebäude in Wabenfeld, als einer neuen Schindeldachung, die Aufsetzung zweier irdener Ofen in der Kanzlei und den beiden Wohnzimmern des Einnehmers, dann eines Kachelofens in der Wohnung des Oberaufsehers und Herstellung einer feuersicheren Heizung bei der

Für die Maurer- und Handlanger-Arbeit
dto dto Materiale
Zimmermannsarbeit
dto dto Materiale
Tischlerarbeit sammt Materiale
Schlosserarbeit dto
Anstreicherarbeit
Hafnerarbeit sammt Materiale
Glaserarbeit

schreibe Fünfhundert dreißig sieben Gulden 59 Kreuzer.

Die nähern Bedingungen und die Vorausmaße können bei dem hierortigen Expedite und beim k. k. Finanzwach-Sections-Commando zu Gottschee während der Amtsstunden eingesehen werden. — Hiezu werden daher die Unterneh-

3. 944. (2) Nr. 103.

E d i c t.
Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es habe zur Verlassenschaft nach dem am 2. Jänner d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Johann Dollner, Auszügler zu Wiharje Haus-Nr. 4, Pfarr Pölland, die Tagsatzung auf den 21. Juni 1849 um 9 Uhr Vormittags bestimmt.

Es werden alle jene, welche auf diesen Nachlaß aus wech' immer Gründen einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, am gedachten Tage ihre Ansprüche unter den Folgen des § 814 allg. b. G. B. geltend zu machen.
K. k. Bez. Gericht Laibach am 12. Mai 1849.

3. 942. (2)
A n z e i g e.

Es wird in einer Apotheke ein Practikant gesucht, der die Studien bis zur ersten Humanitäts-Classe absolvirte. — Näheres darüber in der Apotheke der Frau v. Gromadzki am Hauptplatze.

3. 913. (3)

N a c h r i c h t

an die verehrten Mitglieder der philh. Gesellschaft Krain's.

Von heute, bis zum 3. Juni d. J., sind in der Kunst- und Buchhandlung des Ignaz Al. Edlen v. Kleinmayr hier die Entwürfe zu den neuen Statuten und Instructionen für die philharmonische Gesellschaft in Laibach einzusehen, und es werden hiezu die Gesellschaftsglieder mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Mitfertigung, nebst Bekanntgebung allfälliger Wünsche, zahlreich bewirkt werden wolle.

Am 3. Juni, Morgens 11 Uhr, wird sonach im Vereinssaale die Generalversammlung zur bezüglichen Schlußfassung abgehalten werden, wobei die nicht gefertigten und nicht anwesenden Gesellschaftsglieder, als der Mehrheit beistimmend, angenommen werden.
Direction und Ausschuß der philh. Gesellschaft. Laibach den 22. Mai 1849.

Krain wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß am 5. Juni l. J., Nachmittags um 3 Uhr, die Verpachtung des dieherrschaftlichen Wirthshauses und der Einhebung der Brückenmauth zu Linöd, auf 3 oder 6 nacheinander folgende Jahre, in der Amtskanzlei des obgenannten Verwaltungsamtes werde vorgenommen werden, wozu Pachtlustige eingeladen sind.

Die Bedingungen der licitatorischen Verpachtung können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Linöd am 26. Mai 1849.

Oberaufsehers-Wohnung, endlich die Ausgrabung eines Canals an der südöstlichen Seite des Gebäudes zur Verminderung der Feuchtigkeit in den Wohnzimmern des Einnehmers auf Grund des vom k. k. Subernal-Bau-Departement richtig gestellten Vorausmaßes und respective Kostenüberschlages im Versteigerungswege werden aus- geboten und in nachstehend bemerkten Parthien professionsweise oder im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen werden — Zum Ausrufspreise werden nachstehende Beträge angenommen und zwar:

fl.	kr.	
69	21) 144 fl. 58 kr.
73	37	
56	34) 274 fl. 25 kr.
217	51	
20	20	
29	38	
5	40	
62	—	
—	53	
537	59	

mungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß auch schriftliche Offerte bis zum Beginne der Licitation eingebracht werden können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 9. Mai 1849.

3. 955. (1)
A n z e i g e.

Im Gasthause zum „Citronen-Baum“ wird Beschiader Lager-Bier, die Maß pr. 10 kr., verkauft. Da das Bier sehr ausgezeichnet gut ist, so hofft man eines gütigen und zahlreichen Zuspruchs sich erfreuen zu können.

3. 948. (1)
Das Haus Nr. 82, in der Unterschischka, ganz neu gebaut, mit 4 Zimmern, 2 Kellern, nebst anliegendem Acker, knapp an der Hauptstraße gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen.
Näheres daselbst bei dem Eigenthümer.

Zweites Verzeichniß

der in Folge Aufrufes in der „Laibacher Zeitung“ vom 15. und „Novice“ vom 16. Mai l. J. eingegangenen patriotischen Gaben für verwundete Krieger aus dem Kronlande Krain.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Uebertrag aus dem Iten Verzeichnisse	139	—	Vom Hrn. Anton Klemen, Priester in		
Vom Hrn. Professor F. Metelko	15	—	Bresoviz,	1	—
Von der Frau G. M.	1	—	Vom Hrn. Postmeister Smolle	10	—
Vom Hrn. G. D.	10	—	„ „ Dr. Anton Debellak, k. k.		
„ Hrn. Andreas Mallitsch	10	—	Gubernialrath u. Kammerprocurator,	5	—
Von der Frau K. M.	5	—	Vom Hrn. Jacob Polizhar, Cooperator		
Vom Fräul. Marie Jamnig	2	—	in Birkendorf,	2	—
Vom Hrn. Anton Kaufmann	1	30	Vom Hrn. Joh. Ankerst, Curat in Podraga	1	—
Von der Frau Gräfin Stubenberg	10	—	Vom Dorfe Podraga	3	33
Vom Hrn. Caspar Kaudutsch, Handels-			Vom Hrn. Professor Dr. Leben	4	—
mann und Realitätenbesitzer,	10	—	„ „ „ Dr. Jarz	4	—
Vom Hrn. G. U. B.	10	—	Von der Frau J. L.	5	—
„ „ Anton Samassa	10	—	Vom Hrn. Victor Ruard in Sava	15	—
„ „ Franz Rudesch, Gutsbesitzer	5	—	„ „ Mathias Vertouz, Pfarrer	5	—
Von der Frau M. K.	10	—	„ „ Phil. Vertouz, Handelsmann	2	—
Vom Hrn. G. H.	2	—	„ „ M. K.	1	—
„ „ Andreas Kastrian, Pfarrer in			Von der Frau M. K. 1 Kistl mit Charpie.		
Bresoviz	6	—	Von dem k. k. Bezirkscommissariate Ober-		
Vom Hrn. Johann Potočnik, Priester in			laibach	91	1
Bresoviz,	1	—			
			Summe	396	31 kr.

Zu dem von dem k. k. Bezirks-Commissariate Oberlaibach eingesendeten Betrage pr. 91 fl. 1 kr. steuerten bei die Herren: Joh. Perko, k. k. Bezirks-Commissär, 3 fl.; Ign. Gusel, k. k. Bez. Richter, 2 fl.; And. Kovatschitsch, k. k. Actuar, 1 fl.; Joh. Kotschever, Expediteur, 1 fl.; Jos. Klack, Wirth, 1 fl.; David Lenassi, Handelsmann, 1 fl.; Joseph Kottinig, Real. Besitzer, 1 fl.; Andreas Lenartschitsch, Wirth, 1 fl.; Franz Gollob, Handelsmann, 2 fl. 30 kr.; Johann Smuck, senior, Dberichter, 1 fl.; J. Smuck, junior, 30 kr.; Franz Smuck, Wirth, 1 fl.; Thomas Javornig, Real. Besitzer, 1 fl.; Franz Svetlicic, Caplan, 1 fl.; Caspar Thomischig, Real. Besitzer, 1 fl.; Casper Zheleschnig, Landmann, 1 fl.; Niclas Koschenini, Berwalter, 2 fl.; Ignaz Jellouscheg, Handelsmann, 1 fl.; Ign. Jellouschek, Real. Besitzer, 1 fl.; Jos. Clementschitsch, Handelsmann, 10 fl.; Carl Dberja, k. k. Postmeister, 12 fl.; Joseph Thomschig, Bäcker, 30 kr.; Paul Simon, Real. Besitzer, 1 fl.; Val. Jellouscheg, Real. Besitzer, 30 kr.; J. Koschuch, Real. Besitzer, 30 kr.; Anton Ferling, Pächter, 1 fl.; Lucas Petrouzhiz, Wirth, 30 kr.; Carl

Baron Schweiger, 5 fl.; Math. Misch, Caplan, 20 kr.; Franz Setnizhar, Landmann, 10 kr.; Math. Salasnig, Landmann, 20 kr.; Anton Suppan, Berwalter, 2 fl.; Joh. Widmar, Vocalcaplan, 1 fl.; And. Koprivz, Landmann, 30 kr.; Joh. Resch, Pfarrer, 1 fl.; Thomas Scherovnik, Caplan, 30 kr.; Anton Begus, Landmann, 10 kr.; E. Teran, Caplan, 1 fl.; Alex. Teralla, Pfarrer, 1 fl.; Joh. Skubiz, Pfarrvicar, 1 fl.; Jacob Kofschitsch, Pfarrer, 2 fl.; Jos. Laurizh, Cooperator, 1 fl. 5 kr.; Ant. Jugoviz, Pfarrvicar, 1 fl.; Jos. Selenz, Cooperator, 1 fl.; Lorenz Baurizh, Real. Besitzer, 30 kr.; Ant. Galle, 10 fl.; M. L., 1 fl.; Joseph Podboj, k. k. Conc. Practikant, 40 kr.; Carl Gregorz, k. k. Amtschreiber, 1 fl.; Franz Bhub, Vocalcaplan, 1 fl.; P. Hizinger, Vocalcaplan, 1 fl.; And. Hasner, Pfarrvicar, 1 fl.; Alex. Kofz, Pfarrvicar, 1 fl.; Anton Hasner, Caplan, 1 fl.; Franz Ivanetic, Weinhandler, 1 fl.; Joseph Peyer, k. k. Steuereinnahmer, 1 fl. Von den Frauen: Maria Balland, Wirthin, 30 kr.; Helena Dolinar, Bäuerin, 10 kr.; Maria Dolinar, Bäuerin, 6 kr.

3. 947. (2)

Nr. 1337.

Große Realitäten-Verpachtung und Fundus instructus-Verkauf.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey auf freiwilliges Ansuchen der Frau Antonia Vertouz, die öffentliche parzellenweise Verpachtung ihrer Halbhube sammt dem Wohngebäude Cons. Nr. 7 in Franzdorf, auf sechs Jahre, dann der öffentliche Verkauf des darauf befindlichen Fundus instructus und der sonstigen Fahrnisse, bestehend in Vieh, Wirthschaftsgeräthen, Futter, Holz- und Kalkvorräthen, Zimmer- und Kucheneinrichtung u. d. gl. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 5. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12

Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr und nach Bedarf auch auf den nächstfolgenden Tag angeordnet worden.

Dessen werden die Licitationslustigen mit dem Beifuge verständiget, daß das Wohnhaus vorzüglich zum Weinschank und Betriebe einer Specerei-Warenhandlung, sowie zu andern Speculationen günstig gelegen sey, und daß die Pachtbedingungen und die Verzeichnisse der zu versteigerenden Fahrnisse hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Commissariat Oberlaibach am 23. Mai 1849.

3. 870. (2)

M o r g e n,

am 1. Juni,

erfolgt in Wien öffentlich und in Gegenwart zweier kais. kdn. Notare

DIE FÜNFTHE VERLOSUNG

des fürstlich Windisch-Grätz'schen Anlehens von

Zwei Millionen

Gulden Conv. Münze.

In Laibach sind die Partial-Lose billigst zu haben bei

Joh. Ev. Wutscher.

2tes Verzeichniß

der im Zeitungs-Comptoir eingegangenen miltten Beiträge für die Verunglückten in Siebenbürgen:

Transport vom 1. Verzeichnisse	92 fl.
Von der Frau G. E.	6 „
Von G. J.	25 „
Vom Herrn Hufschel	5 „
Von einem Soldaten	2 „
Von einem Unbekannten	5 „
Vom Herrn Carl Hardt v. Hartenberg	2 „
Von einem Pfarrer in Oberkrain	10 „

Summe . . . 147 fl.

Obiger Betrag wurde bereits an das hohe Landespräsidium abgegeben, und wird sogleich seiner Bestimmung zugeführt werden. Fernere Beiträge werden bereitwilligst angenommen.

3. 967. (1)

Sonntag den 3. Juni 1849

grosse Soirée am grünen Berg,

bei verstärktem Orchester, wobel die neuesten Piecen und das große Potpourri, unter dem Titel:

Die Schlacht in Italien,

mit griech. Feuerwerk, zur Aufführung kommt.

Für fortwährend frisches Lagerbier vom Eiskeller und gute Küche ist bestens gesorgt.

A n z e i g e.

Die gehorsamst Gefertigte empfiehlt sich dem verehrten Publikum, daß sie die Flecke aus allen Gattungen Herren- und Damen-Kleidern aus Wollen- und Seidenzeugen, ohne Nachtheil für Stoff und Farben, ausbringt, so daß selbe den Neuen ganz ähnlich erscheinen und auch mit dem gehörigen Glanze um die möglichst billigsten Preise appetirt.

Joseph Zawarek,

wohnhaft in der Rosengasse Nr. 99,
beim Taufher.

3. 932. (3)

Eine Dekonomie-Schreiberstelle

wird auf der Herrschaft Ponowitzsch, im Laibacher Kreise, mit 15. Juni 1849 neu besetzt. Eine geläufige, schöne Handschrift und eine solide Lebensweise sind die Grundbedingungen, unter denen der Competent, und selbst, wenn er gar keine Vorkenntnisse der Dekonomie hätte, aufgenommen wird. — Die in Competenzsetzung geschieht auf das dortige Verwaltungsamt, mittelst frankirter Briefe oder persönlicher Vorstellung.

3. 941. (3)

A n z e i g e.

Der Gefertigte erlaubt sich, einem geschätzten Publikum zur Kenntniß zu bringen, daß er seine Kupferschmid-Werkstätte derart eingerichtet hat, daß er im Stande ist, nicht nur alle gewöhnlichen Kupferschmid-Arbeiten, sondern auch jede Art von Koch-Apparaten und sowohl kupferne, als eiserne Dampfkessel für was immer für Fabriken, Bierbrauereien und Färbereien zu liefern. Da er sohin jedem Besteller die zweckmäßige und solideste Bedienung zu verbürgen in die Lage gesetzt ist, so bittet derselbe um recht zahlreichen, gütigen Zuspruch.

Joh. Schwingshaackl,
Kupferschmid,

wohnhaft auf der untern Polana im Schidan'schen Hause Nr. 32.

3. 949.

In der Hurter'schen Buchhandlung erschien und bei

GEORG LERCHER

Buchhändler in Laibach vorrätzig:

Das Leben des Erzherzogs Johann von Oesterreich. Mit besonderer Berücksichtigung der Feldzüge dieses Prinzen in den J. 1800, 1805, 1809 und 1815. Von Franz Joseph Adolph Schneidawind. Eleg. geb. 1 fl. 30 kr.



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 31. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 950.

Nr. 18718.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Verordnen, um die Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem von Uns in dem Patente vom 4. März 1849, §. 7. gewährleisteten Rechte der freien Vereinigung und Versammlung in Einklang zu bringen, bis zu dem Zustandekommen eines definitiven Gesetzes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung, über Antrag unseres Minister-rathes, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Ueber nicht politische Vereine.

§. 1. Nicht politische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung. Die Unternehmer sind jedoch bei einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. C. M. gehalten, dem Gemeindevorstande am Orte der Errichtung und dem politischen Bezirkschef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereinsstatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzuzeigen. Dasselbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten.

§. 2. Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Capital ganz oder zum Theile durch Actien aufbringen wollen, namentlich Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrts-Unternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Credits-Anstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Renten-Anstalten, Sparcassen u. s. w., unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften, deren Revision unter Einem verfügt wird.

Zweiter Abschnitt.

Ueber politische Vereine.

§. 3. Jeder politische Verein ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter, die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage, bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen.

§. 4. Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, so wie jede Veränderung in demselben, der Behörde anzuzeigen.

§. 5. Minderjährige und Frauenpersonen dürfen weder Mitglieder noch Theilnehmer von politischen Vereinen seyn. Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt.

§. 6. Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt, und sollen, insoferne sie bestehen, geschlossen werden.

§. 7. Die Behörde hat von den Vorlagen über Errichtung eines politischen Vereines (§. 3) Einsicht zu nehmen, im Falle des §. 6 dessen Bildung zu untersagen, sonst aber nur jene Punkte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen.

§. 8. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen.

§. 9. Finden sich die Anmeldungen durch den Bescheid der Behörden beschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu. Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurses seine Wirksamkeit nicht beginnen.

§. 10. Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten. Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes, noch indirectes Mittel beschränkt werden. Frauenpersonen sind von allen politischen Vereinsitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen. Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communal-Gebäude verwendet werden.

§. 11. Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen.

§. 12. Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Locales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen.

§. 13. Dem Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten. Derselbe ist berechtigt, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ein Protocoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden. Das Protocoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen.

§. 14. Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen, und auseinander zu gehen.

§. 15. Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sey es durch schriftlichen Verkehr oder durch Aussendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes eines andern politischen Vereines in seinen Vorstand, herzustellen.

§. 16. Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sey es in Betreff ihres Inhaltes oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6 dieses Gesetzes verstößen.

§. 17. Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamkeit tritt, so verfällt jeder Gründer und jedes Mit-

glied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M. In dieselbe Strafe verfallen der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder, wenn sie Abänderungen in den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen.

§. 18. Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, oder setzt er dieselbe ungeachtet der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bemessen werden.

§. 19. Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdies die Auflösung des Vereines nach sich ziehen.

§. 20. Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein, ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde, die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Locales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung, selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht, zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in amtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Acte der Strafbehörde zu übergeben.

§. 21. Werden Frauenpersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M.

§. 22. Wenn Frauenpersonen als Zuhörer, oder wenn Bewaffnete in eine Vereinsitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. C. M. Frauenpersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. C. M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen.

§. 23. Wer das Abzeichen eines politischen Vereines an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M.

§. 24. Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirecte Mittel die Oeffentlichkeit derselben (§. 10), oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M. Im Wiederholungsfalle kann überdies die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 25. Versammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten, und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden. Im Wiederholungsfalle kann überdies die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich. Ueberdies verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischer Vereine angehört, einer Strafe bis 200 fl. C. M.

§. 27. Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer

Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung.

§. 28. Wenn Jemand in einer Vereinsitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, insofern er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. C. M. belegt.

§. 29. Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Dritter Abschnitt.

Ueber Volks-Versammlungen.

§. 30. Bewaffnete Volks-Versammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen Statt finden, sind unbedingt verboten. Jeder, der eine bewaffnete Volks-Versammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu 6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beivohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu 3 Monaten.

§. 31. Wer einer Volks-Versammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beivohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden.

§. 32. Wer eine Volks-Versammlung zu was immer für einen Zweck veranlassen will, hat hievon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50 bis 500 fl. C. M. verfällt.

§. 33. Diese Anordnung hat auch für alle jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder socialer Discussionen oder Petitionen veranstalten; findet aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben.

§. 34. Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volks-Versammlung Statt finden. Veranstalter oder Theilnehmer solcher Versammlungen verfallen in das Doppelte der in den §§. 30 bis 32 festgesetzten Strafen.

§. 35. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht Volks-Versammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden. Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung, auseinander zu gehen, erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizei-Übertretung des Auflaufes (§§. 51 bis 56, II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhrs (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71, I. Th. des St. G.) schuldig.

§. 36. Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volks-Versammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens 10 Mitgliedern überbracht werden.

§. 37. Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreichen Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu Einem Monat zu bestrafen.

§. 38. Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel, die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theil-

nehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten.

§. 39. Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Insofern die Uebertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Criminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung der mit dem Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu.

§. 41. Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42. Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeinde-Casse zum Besten der Armen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Olmütz den siebzehnten März im Jahre Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph. (LS.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Vach. Cordon.
Bruck. Chinafeld. Kulmer.

3. 957. (1) Nr. 10718.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7. März d. J. über Vereine und Volks-Versammlungen, wird zufolge herabgelangter hoher Ministerial-Bestimmung vom 10. April d. J., Nr. 2459, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß als politische Behörden, bei denen gesetzlich die Anmeldung der Vereine zu erfolgen hat, und denen die Ueberwachung derselben übertragen ist, dermal und bis zur Organisirung der neuen politischen Bezirksbehörden, durchgehends die polit. Bezirkscommissariate, und nur allein in der Provinzial-Hauptstadt Laibach — das k. k. Kreisamt daselbst berufen seyen. — Laibach am 25. Mai 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 935 (3) Nr. 9210.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Betreff der Stempelbehandlung einiger im Verfahren bei executiver Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften. — Im Nachhange der Gubernial-Currende vom 27. Oct. 1846, 3. 26412, wird aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 21. April 1849, 3. ³⁸⁷⁶⁵/₁₆₁₉, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1) Die Protocolle über die Berechnung und Vertheilung des Kauffchillings für die im Executionswege veräußerten Realitäten unterliegen d. m. Stempel der gerichtlichen Protocolle in Streitsachen nach §§. 31 und 43 des Stempel- und Taxgesetzes. — 2) Die über derlei Protocolle erfolgten amtlichen Ausfertigungen, mittelst welchen die Interessenten von dem Erfolge der Berechnungen ihrer Forderungen verständigt werden, sind wie die in der mit der eingangserwähnten Currende angeführten allerhöchsten Entschließung vom 21. Juli 1846 angeedeuteten Auszüge aus den Erkenntnissen über die Ordnung der Hypothekar-Forderungen zu behandeln, unterliegen somit je nach der Eigenschaft des Gerichtes dem Stempel von 15 kr. und 6 kr. — Laibach am 7. Mai 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 959. (1) Nr. 4901.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen

Hrn. Johann Tuschna, wegen 700 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1964 fl. 30 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, in der Polana-Vorstadt sub Consf. Nr. 4 alt, 5 neu, liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. Juli, 13. August und 17. September 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hr. Dr. Warzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. Mai 1849.

3. 960. (1) Nr. 4903.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Longinus Blumauer, Vormund der minderj. Matthäus, Magdalena, Antonia und Maria Kunaver, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. März 1849 mit Hinterlassung einer lechtwilligen Anordnung verstorbenen Franz Kunaver, die Tagatzung auf den 25. Juni 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. Mai 1849.

3. 937. (3) Nr. 4735.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Philipp Baudisch, Maria Radl'schen Testaments-executors, die öffentliche Versteigerung der zum Verlasse der Maria Radl gehörigen Einrichtungsstücke, Leib- und Bettwäsche, dann der Kleidungsstücke bewilliget, und der Tag zur Vornahme auf den 8. Juni l. J. bestimmt worden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach am 15. Mai 1849

3. 939. (3) Nr. 1549/806

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf werden die unbekannt wo abwesenden Martin Korbar und Dorothea Stetinka mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe wider sie Johann Roher von Dobrava bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der, auf seiner in dem Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rectf. Nr. 250 vorkommenden Ganzhube zu Dobrava in tabulirten Schuldforderungen für Martin Korbar aus der Schuldobligation ddo. et intab. 26. April 1802 pr. 150 fl. E. W., für die Dorothea Stetinka aus der Schuldobligation ddo. et intab. 9. März 1805 pr. 100 fl. E. W., angebracht, worüber die Verhandlungs-Tagung auf den 28. August l. J., früh 9 Uhr unter den Folgen des §. 29 allg. G. D. angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. Landen abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hr. Johann Debenz in Stein als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bei diesem Gerichte bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten oder ihre Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder ihre Beihilfe dem aufgestellten Curator an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte anzeigen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verab-säumung entstehenden Folgen selbst beizumessen hätten.

Bezirksgericht Münkendorf am 15. Mai 1849.